

## **Häufige Fragen zur Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbot**

### **Wann besteht ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstauffällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)?**

Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstauffällen nach dem IfSG besteht im Zusammenhang mit einer durch eine zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) ausgesprochenen Quarantäne bzw. einem Tätigkeitsverbot. Berechtigte sind hierbei Arbeitnehmer\*innen, Selbständige und Freiberufler\*innen, gegen die direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde. Kein Anspruch besteht bei Arbeitsunfähigkeit, Urlaub und vorübergehender Verhinderung nach § 616 BGB.

### **Was ist eine Quarantäne?**

Eine Quarantäne liegt vor, wenn sich eine bestimmte Person eine bestimmte Zeit an einem bestimmten Ort (z.B. eigene Wohnung) aufhalten muss und sich in der Zeit nicht frei bewegen darf. Ein Beispiel: Eine Person, die in Kontakt mit einem mit COVID-19 infizierten Menschen stand, wird unter Quarantäne gestellt bis klar ist, ob sie selber auch infiziert ist. Wichtig: Eine Quarantäne im Sinne des Gesetzes muss immer von der zuständigen Behörde (Ordnungsamt oder Gesundheitsamt) angeordnet werden, um einen Entschädigungsanspruch auszulösen. Freiwillige Quarantänen oder Quarantänen aufgrund von „Empfehlungen“ entsprechen diesen Voraussetzungen nicht!

### **Handelt es sich um eine Quarantäne, wenn Reiserückkehrer\*innen aus Österreich, Italien u.s.w. 14 Tage zu Hause bleiben sollen?**

Nein, auch wenn z. B. seitens der Grenzbeamten\*innen empfohlen wurde, Sozialkontakte zu meiden und zu Hause zu bleiben, handelt es sich hierbei nicht um die Anordnung einer Quarantäne nach dem IfSG. Sofern Arbeitnehmer\*innen nicht arbeitsunfähig sind, sind sie zur Erbringung der Arbeitsleistung grundsätzlich verpflichtet. Ja, wenn nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet eine Quarantäne in Deutschland von der zuständigen Behörde, angeordnet worden ist.

### **Besteht ein Anspruch auf Verdienstaufschlag nach dem IfSG, wenn eine Quarantäne im Urlaub im Ausland angeordnet wurde?**

Nein. Behörden eines ausländischen Staates sind keine zuständigen Behörden im Sinne des IfSG. Daher kann in diesen Fällen keine Entschädigung erfolgen.

### **Handelt es sich bei einem vom Land Niedersachsen erlassenen Betretungsverbot von Einrichtungen, z.B. Kitas, um ein Tätigkeitsverbot?**

Nein, ein Betretungsverbot ist kein Tätigkeitsverbot im Sinne des IfSG, da die Ausübung der Tätigkeit nicht untersagt wurde.

**Besteht ein Anspruch auf Verdienstausschlag bei einer freiwilligen Quarantäne (z.B. nach Rückkehr aus dem Urlaub)?**

Nein, da es sich hierbei nicht um die Anordnung einer zuständigen Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) handelt.

**Habe ich Anspruch auf eine Entschädigung, wenn ich mich unmittelbar nach einer Einreise nach Deutschland in Quarantäne begeben?**

Ja, bei einer Einreise nach Deutschland ab dem 10.04.2020. Eine zusätzliche Anordnung einer Quarantäne durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich. Sie sind jedoch verpflichtet, unverzüglich Ihr Gesundheitsamt zu kontaktieren.

Bei einer freiwilligen Quarantäne auf Grund eines Auslandsaufenthaltes vor dem 10.04.2020 besteht **kein** Anspruch auf Entschädigung.

**Haben Eltern einen Anspruch auf Leistungen nach dem IfSG, wenn ihr minderjähriges Kind unter Quarantäne steht?**

Nein. Es besteht wegen der notwendigen Betreuung des Kindes kein Anspruch auf Entschädigung nach dem IfSG. Eventuell können Leistungen wegen notwendiger Kinderbetreuung gem. § 56 Abs. 1a IfSG gezahlt werden.

**Besteht ein Anspruch nach dem IfSG, wenn Eltern(-teile) selbst von einer Quarantäne betroffen sind?**

Ja, wenn Eltern(-teile) selbst von einer Quarantäne betroffen sind, besteht ein Anspruch nach dem IfSG. Die Quarantäne muss durch die zuständigen Gesundheitsämter angeordnet worden sein. Kein Anspruch besteht bei Arbeitsunfähigkeit, Urlaub und vorübergehender Verhinderung nach § 616 BGB.

**Ich habe ein Rezept meines (Haus)-Arztes erhalten, dass ich zwei Wochen zu Hause bleiben soll. Ist dies eine Quarantäne?**

Nein, eine Quarantäne muss als freiheitsbeschränkende Maßnahme behördlich verordnet werden. Das Rezept eines Arztes stellt nur eine Empfehlung dar und hat keine behördliche Wirkung.

**Was ist ein Tätigkeitsverbot nach §31 IfSG?**

Die Entschädigung des Verdienstausschlags wird auch bei einem sogenannten Tätigkeitsverbot gewährt. Wegen COVID-19 wurden bisher keine Tätigkeitsverbote ausgesprochen. Bei einem Tätigkeitsverbot wird einzelnen Personen durch behördliche Anordnung untersagt, eine bestimmte Tätigkeit für einen vorübergehenden Zeitraum auszuüben. Ein typischer Fall: ein Mitarbeiter eines Nahrungsmittelbetriebs, der eine Salmonelleninfektion hatte. Auch wenn der Betroffene keine Symptome mehr hat, darf er nicht in Bereichen arbeiten, in denen er mit Lebensmitteln in Kontakt kommt. Andere Tätigkeiten (z.B. im Büro) dürfen aber ausgeübt werden. Die Gesundheitsämter sind berechtigt, Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern bestimmte berufliche Tätigkeiten zu untersagen, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern. Sie können die oben genannten Personen in einem Krankenhaus oder an einem anderen Ort absondern (z.B. in häuslicher Quarantäne).

### **Fallen die Erlasse der Landesregierung zur Schließung von Schulen, Kitas, Betrieben u.a. unter die Erstattungsregelungen?**

Nein. Die angeordneten Schließungen von Geschäften, Betrieben, Freizeiteinrichtungen, Sportstudios, Friseuren oder die Untersagung n Veranstaltungen aller Art stellen kein Tätigkeitsverbot im Sinne des Gesetzes dar! Die Maßnahmen der Landesregierung und der Kommunen beruhen jedoch auf einer anderen Rechtsgrundlage (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG), um durch Inanspruchnahme der Allgemeinheit die Ausbreitungsgeschwindigkeit der COVID-19-Epidemie zu senken. Deshalb wird wegen Betriebsschließungen oder Einnahmeausfällen infolge der Schließungen und Veranstaltungsabsagen keine Entschädigung des Verdienstaufalls gewährt.

### **Wer zahlt die Entschädigung für meinen Verdienstaufall?**

Zuständig für die Zahlung der Entschädigung ist nach § 66 IfSG das Bundesland, in dem die Maßnahme von der zuständigen Behörde angeordnet wurde. In Niedersachsen sind die Städte und Gemeinden die zuständigen Behörden.

### **Wer muss den Antrag nach dem IfSG stellen?**

Der Antrag muss vom Arbeitgeber gestellt werden. Dieser muss den Lohn für längstens 6 Wochen - soweit tarifvertraglich nichts anders bestimmt ist - an betroffene Arbeitnehmer\*innen fortzahlen und in Vorleistung gehen.

### **Können auch Selbständige die Leistungen nach dem IfSG beanspruchen?**

Ja, auch Selbständige haben einen Anspruch auf Entschädigung, sofern sie durch eine behördliche Anordnung (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) unter Quarantäne gestellt wurden oder gegenüber denen ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde.

### **Welche Frist ist für die Anträge auf Entschädigung einzuhalten?**

Die Anträge sind sowohl für Arbeitgeber als auch für Selbständige innerhalb von drei Monaten nach Ende der Quarantäne bzw. Anordnung der Maßnahme zu stellen.

### **In welcher Höhe wird eine Entschädigung gezahlt?**

In den ersten sechs Wochen wird eine Entschädigung in Höhe des Verdienstaufalls erstattet. Ab der siebten Woche erfolgt die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes der gesetzlichen Krankenkasse. Der Verdienstaufall ist das Netto-Regelentgelt, welches anhand der letzten drei Gehaltsbescheinigungen ermittelt wird. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden in Höhe des „Arbeitgeber-Bruttos“ entschädigt. Die Aufwendungen zur sozialen Sicherung von Personen, die nicht gesetzlich sozialversichert sind, werden in angemessenem Umfang erstattet.

### **Erfolgt die Erstattung des Verdienstaufalles brutto oder netto?**

Im Falle einer Quarantäne zahlt der Arbeitgeber die Gehälter weiter. Die Entschädigung des Verdienstaufalls erfolgt in Höhe des Nettoarbeitsentgelt zzgl. der Sozialversicherungsbeiträge.

### **Muss die Erstattung des Verdienstaufalles versteuert werden?**

Nein, der Verdienstaufall ist steuerfrei und muss entsprechend bei der Lohnsteuermeldung berücksichtigt werden.

### **Wie hoch ist die Erstattung des Verdienstaufalles bei Selbständigen?**

Für Selbständige besteht ebenfalls ein Anspruch entsprechend dem Arbeitseinkommen, wobei Kosten der sozialen Sicherung angemessen berücksichtigt werden.

### **Wann wird keine Entschädigung gezahlt?**

Wenn dem Grunde nach ein Anspruch besteht (Quarantäne, Tätigkeitsverbot i.S.d. Gesetzes), kann es dennoch nicht zur Entschädigung kommen, weil kein Verdienstaufall vorliegt. Die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56) ist nachrangig: Personen, die zeitgleich arbeitsunfähig erkrankt sind, erhalten keine Entschädigung nach dem IfSG. Sie haben stattdessen den üblichen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bzw. auf das Krankengeld ihrer Krankenkasse. Darüber hinaus nicht für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b BBiG). Und schließlich ebenfalls nicht bei fehlender Tarifregelung für eine relativ unerhebliche Zeit des Tätigkeitsverbotes (nach § 616 BGB).

### **Können Unternehmen, Selbständige und Freiberufler\*innen bei Umsatzeinbußen eine Entschädigung erhalten?**

Entschädigungen werden nur wegen eines Verdienstaufalles geleistet, wenn dieser Folge einer im Einzelfall angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes ist. Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstaufallzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden. Die von Bund, Land Niedersachsen oder freiwillig beschlossenen Betriebsschließungen und Veranstaltungsabsagen sind keine Quarantänen oder Tätigkeitsverbote i.S.d. Infektionsschutzgesetzes.

### **Was gilt für Arbeitnehmer\*innen, die arbeitsfähig und nicht unter Quarantäne stehen, aber von Kurzarbeit betroffen sind?**

Wenn Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses die Arbeitszeit vorübergehend verringern und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld.